

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im Dezember 2025-Mü/fo

Mandanten-Rundschreiben 08/2025

Steuerliche Änderungen zum 1.1.2026 • Bilanzpolitik • Mindestlohn, Minijob-Grenze • Förderung der Elektromobilität • Steuerliche Abgabe- und Zahlungstermine 2026 • Jahresabschluss zum 31.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

steuerliche Gesetzesänderungen ergeben sich zum anstehenden Jahreswechsel nur ganz punktuell und einzelne Vorhaben befinden sich derzeit auch noch im Gesetzgebungsverfahren. Dennoch sind auch aktuell verschiedene Änderungen zu beachten und es ist auf Handlungsbedarf hinzuweisen. Herauszustellen ist die mittlerweile deutliche steuerliche Förderung der Elektromobilität.

Daneben gehen wir ausführlich auf Handlungsbedarf im Hinblick auf den Jahresabschluss zum 31.12.2025 ein. Diesen gilt es vorzubereiten und im Einzelfall können noch Maßnahmen ergriffen werden, um die steuerliche Situation günstig zu beeinflussen.

Partner

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Michael Sackmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Frank Jochim
Rechtsanwalt · Steuerberater

Sven Sackmann
Wirtschaftsprüfer

Jonas Borchard
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Eike Temme
Steuerberater

Angestellte Mitarbeiter

Markus Preuß
Steuerberater

Jürgen Berlin
Steuerberater

Freie Mitarbeiter

Martin Zabel
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Ingrid Goldmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagenstieg 8
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0
Telefax (05 51) 3 83 50 49

eMail: info@fp-goettingen.de
www.fp-goettingen.de

Sitz der Gesellschaft: Göttingen
Amtsgericht Hannover PR 120151

Für alle Steuerpflichtigen

- 1 Entlastungen bei der Einkommensteuer – Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld
 - 2 Steuerliche Förderung der Elektromobilität
 - 3 Unterhaltsleistungen seit 2025 nur noch bei Banküberweisung anerkannt
 - 4 Steuerermäßigung für Dienst- und Handwerkerleistungen im Privathaushalt
-

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 5 Mindestlohn steigt zum 1.1.2026 und ebenso die Minijob-Grenze
 - 6 Gesetzgebungsverfahren: Anhebung der Entfernungspauschale zum 1.1.2026
 - 7 Rechengrößen der Sozialversicherung für 2026, Beitragssätze Sozialversicherung
 - 8 Sachbezugswerte für 2026
 - 9 Aktivrente geplant
 - 10 Werbungskosten muss der Stpf. persönlich getragen haben
-

Für Unternehmer und Freiberufler

- 11 Gesetzgebungsprojekte: Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie ab 1.1.2026
 - 12 Verwendung/Übertragung von § 6b EStG-Rücklagen
 - 13 Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung
 - 14 Elektronische Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen
 - 15 Erbschaftsteuerliche Begünstigungen bei der Übertragung von Unternehmensvermögen nutzen
-

Für Personengesellschaften

- 16 Freiwillige Einlagen zur Sicherstellung der Verlustverrechnung
 - 17 Übertragung von Personengesellschaftsanteilen unter Vorbehaltsnießbrauch
-

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

- 18 Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen: erweiterte Verrechnungsmöglichkeiten
-

Für Hauseigentümer

- 19 Ehegatten-GbR zum Halten und Verwalten von Immobilien
 - 20 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau
 - 21 Grundsteuer – aktueller Stand
-

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

- 22 Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2028
 - 23 Gestaltungsüberlegungen zum Jahreswechsel
 - 24 Wichtige aktuelle Rechtsprechung für GmbH und Gesellschafter
 - 25 VGA-Checkliste: Wichtige aktuelle Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)
-

Jahresabschluss zum 31.12.2025 sowie Abgabe- und Zahlungstermine 2026

- 26 Bedeutung des Jahresabschlusses und Bilanzpolitik
- 27 Vorbereitung der Buchführung
- 28 Relevante Grenzwerte beim Jahresabschluss
- 29 Checkliste: Handlungsbedarf bis zum Bilanzstichtag und Dokumentationsanforderungen für einzelne Positionen des Jahresabschlusses
- 30 Wichtige Steuertermine 2026
- 31 Hinweise

Für alle Steuerpflichtigen

1 Entlastungen bei der Einkommensteuer – Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld

Zum 1.1.2026 steigen sowohl das Kindergeld und die Kinderfreibeträge als auch der steuerfreie Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer. Die maßgeblichen Werte sind:

	2025	Ab 1.1.2026
Kindergeld im Monat pro Kind	255 €	259 €
Kinderfreibetrag (je Stpf. – bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten verdoppeln sich die Beträge)	3 336 €	3 414 €
Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer	12 096 €	12 348 €
Einsetzen des linearen Einkommensteuersatzes von 42 %	68 481 €	69 679 €

Hinweis:

Das angehobene Kindergeld wird automatisch ab Januar 2026 ausgezahlt. Die Entlastungen beim Einkommensteuertarif werden vom Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung ab Januar 2026 berücksichtigt. Außerhalb des Lohnsteuerabzugs profitieren die Stpf. von diesen Änderungen bei der Einkommensteuerveranlagung für 2026 oder bei einer Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer.

2 Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Durch verschiedene steuerliche Maßnahmen, welche teilweise bereits in Kraft getreten sind, sich teilweise aber auch noch im Gesetzgebungsverfahren befinden, soll die Elektromobilität und damit v.a. auch die Automobilindustrie einschließlich Zulieferer unterstützt werden. Die einzelnen Maßnahmen unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs.

Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bei der Kraftfahrzeugsteuer:

- Aktuell gilt eine zehnjährige Steuerbefreiung ab dem Tag der erstmaligen Zulassung für reine Elektrofahrzeuge bei der Kraftfahrzeugsteuer, welche längstens bis zum 31.12.2030 gewährt wird. Die Steuerbefreiung findet nach derzeitigem Recht jedoch nur Anwendung auf Fahrzeuge, die bis zum 31.12.2025 zugelassen werden.
- Nun liegt ein Gesetzesentwurf vor, wonach diese Steuerbefreiung für bis zum 31.12.2030 erstmalig zugelassene Fahrzeuge verlängert werden soll. Die zehnjährige Steuerbefreiung soll jedoch bis längstens 31.12.2035 begrenzt werden, um einen Anreiz für die frühzeitige Anschaffung eines reinen Elektrofahrzeuges zu geben und das Kraftfahrzeugsteueraufkommen möglichst stabil zu halten.
- Für Bestandsfahrzeuge ist die Steuerbefreiung aktuell längstens bis zum 31.12.2030 befristet. Durch die Gesetzesänderung verlängert sich die Steuerbefreiung auf volle zehn Jahre, so dass sich auch insoweit ein Vorteil ergibt.

Hinweis:

Das Gesetzgebungsverfahren muss noch abgeschlossen werden, was aber als wahrscheinlich gilt. Damit besteht bei aktuell vorgesehener Anschaffung eines Elektrofahrzeugs keine Notwendigkeit, dieses noch bis zum 31.12.2025 zuzulassen. Diese Steuerbefreiung kann auch bei dem Erwerb gebrauchter Elektrofahrzeuge in Frage kommen. Soweit die Frist von längstens zehn Jahren bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

Erweiterter Anwendungsbereich der Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge:

- Der geldwerte Vorteil aus der Gestellung eines Fahrzeugs an Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung (und ebenso der Entnahmewert bei der Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch den Unternehmer für Privatfahrten) wird grds. nach der 1 %-Regelung bemessen. Angesetzt wird dann monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung. Für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge ist insoweit allerdings nur $\frac{1}{4}$ des Bruttolistenpreises anzusetzen.

Voraussetzung ist, dass der Bruttolistenpreis einen gesetzlichen Grenzbetrag nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag lag bei 70 000 € und wurde erstmals für Fahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 angeschafft oder geleast wurden bzw. werden, auf 100 000 € angehoben.

- Insoweit kann auch in Erwägung gezogen werden, einen neu angeschafften/geleasten Wagen, der unter die Neuregelung fällt, zu nutzen.

Arithmetisch degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge:

- Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist insbesondere eine spezielle degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge in Kraft getreten. Abweichend von der ansonsten vorzunehmenden linearen oder auch degressiven AfA kann (Wahlrecht) die Abschreibung wie folgt bemessen werden:

Jahr der Anschaffung	75 %
2. Jahr	10 %
3. Jahr	5 %
4. Jahr	5 %
5. Jahr	3 %
6. Jahr	2 %

- Begünstigt sind **alle Elektrofahrzeuge** nach § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Damit fallen hierunter alle rein elektrisch betriebenen Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse. Erfasst werden somit neben Personenfahrzeugen insb. auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse. Erfasst werden allerdings nur rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und nicht etwa Hybridfahrzeuge. Es ist keine Begrenzung auf Neuwagen vorgesehen, so dass auch im Falle eines Gebrauchtwagenkaufs die Sonder-AfA in Anspruch genommen werden könnte.
- Das Fahrzeug muss zum Anlagevermögen des Betriebs zählen. Die Anschaffung muss **nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028** erfolgen. Die Anschaffung erfolgt mit Lieferung des Fahrzeugs.
- Im Jahr der Anschaffung kann die Abschreibung unabhängig von dem Anschaffungszeitpunkt mit der vollen Jahres-AfA vorgenommen werden. Erfolgt also die Anschaffung noch in 2025 (im Zeitraum 1.7.2025 bis 31.12.2025), so kann für 2025 eine Abschreibung i.H.v. 75 % der Anschaffungskosten erfolgen.
- Diese spezielle degressive Abschreibung kann allerdings nicht mit anderen Abschreibungen kombiniert werden. So kann daneben auch nicht die Sonderabschreibung für kleinere Betriebe (Gewinn maximal 200 000 €) geltend gemacht werden.

Hinweis:

Daneben ist auf die bestehenden Vergünstigungen hinzuweisen. Dies betrifft z.B. die Zurverfügungstellung von Fahrrädern/Elefktrofahrrädern an Mitarbeiter. Zudem ist die Steuerbefreiung für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs, oder auch die Möglichkeit der steuerfreien Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten mittels der von der FinVerw gewährten Pauschalbeträge zu beachten.

3 Unterhaltsleistungen seit 2025 nur noch bei Banküberweisung anerkannt

Seit dem 1.1.2025 werden nach der Änderung durch das Jahressteuergesetz 2024 Unterhaltsaufwendungen nur noch als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, wenn Geldleistungen durch Banküberweisung auf ein Konto der unterhaltenen Person bezahlt werden. Früher wurden auch andere Zahlungswege zugelassen (z.B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten).

Die FinVerw hat nun mit zwei Schreiben vom 15.10.2025 zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung Stellung genommen. Zum Nachweis von Geldzuwendungen für den Unterhalt führt die FinVerw insbesondere Folgendes aus:

- Überweisungen sind grundsätzlich durch Belege (Buchungsbestätigungen oder Kontoauszüge) nachzuweisen, die die unterhaltene Person als Empfänger ausweisen.

- Werden mehrere Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, unterhalten, so genügt es, wenn die Überweisungsbelege auf den Namen einer dieser Personen lauten.
- Überweisungen auf ein nicht auf den Namen der unterhaltenen Person lautendes Konto erfüllen nicht die Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug. Eine Ausnahme gilt für Zahlungen des Stpfl., die zur Erfüllung einer Verbindlichkeit der unterhaltenen Person für typische Unterhaltsaufwendungen in deren Namen direkt auf das Bankkonto eines Dritten überwiesen werden (sog. abgekürzter Zahlungsweg). So z.B., wenn der Stpfl. das unterhaltsberechtigte Kind dadurch unterstützt, dass er dessen Miete direkt an den Vermieter überweist. Diese Aufwendungen sind dann steuerlich abzugsfähig, wenn das Bestehen der Mietverbindlichkeit des Kindes durch den Stpfl. nachgewiesen werden kann.
- Zahlungen über Zahlungsdienstleister auf das Konto des Unterhaltsempfängers erfüllen die formalen Voraussetzungen.
- Zahlungen über Zahlungsdienstleister an eine „digitale Geldbörse“ (E-Wallet) der unterhaltenen Person (z.B. Versenden von Geld an eine Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse) – ohne eindeutige Zuordnung zu einem Bankkonto – sind regelmäßig nicht begünstigt, da die Identität des Empfängers in diesen Fällen nicht ausreichend nachgewiesen werden kann.

Handlungsempfehlung:

Diese Voraussetzung ist in der Praxis dringend zu beachten, um die steuerliche Abzugsfähigkeit der Unterhaltszahlungen nicht zu gefährden. Daneben sind unverändert aber auch Sachleistungen möglich.

4 Steuerermäßigung für Dienst- und Handwerkerleistungen im Privathaushalt

Bei der Einkommensteuer können nebeneinander folgende Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden:

- 20 % der Aufwendungen im Privathaushalt für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen** wie Rasenmähen, Fensterputzen oder Pflegeleistungen, höchstens 4 000 € p.a. und
- 20 % der Aufwendungen für **Handwerkerleistungen**, also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, höchstens aber 1 200 € p.a.

Handwerkerleistungen sind nur begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Damit scheiden Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau betreffen, aus.

Handlungsempfehlung:

Für die Steuerermäßigung werden nur der **Lohnanteil** sowie **Maschinen- und Fahrtkosten berücksichtigt**, nicht dagegen der Materialanteil. Sollten die Höchstbeträge in 2025 noch nicht ausgeschöpft sein, ist zu überlegen, geplante Leistungen noch in das Jahr 2025 vorzu ziehen. Zu beachten ist, dass die Steuerermäßigung nur bei Vorliegen eines Nachweises gewährt wird; es muss also über die Leistung eine Rechnung vorliegen. Da eine Barzahlung für die Steuerermäßigung nicht anerkannt wird, muss die **Rechnung** noch in 2025 **durch Überweisung** bezahlt werden, um die Kosten in 2025 geltend machen zu können. Sofern die Höchstgrenzen in 2025 (Handwerkerleistungen begünstigte Aufwendungen max. 6 000 € und daneben haushaltsnahe Dienstleistungen max. 20 000 €) bereits ausgeschöpft sind, sollten die Zahlungen erst in 2026 erfolgen.

Zu beachten ist, dass der abzugsfähige **Lohnanteil in der Rechnung ausgewiesen** werden muss. Eine Ermittlung im Wege der Schätzung erkennt die Rechtsprechung nicht an. Daher sollten die Rechnungen überprüft und ggf. beim leistenden Handwerker eine insoweit ergänzte Rechnung angefordert werden.

Auch wurde entschieden, dass die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht auf Basis einer **Vorauszahlung** für Lohnkosten in Anspruch genommen werden kann, die mit Bezug auf einen Kostenvoranschlag in dem der Ausführung der Leistung vorangehenden Jahr erfolgt ist. Die steuerliche Begünstigung einer solchen Vorauszahlung ist allenfalls denkbar, wenn solche Zahlungsmodalitäten marktüblich oder sonst sachlich begründet sind und die Zahlung seitens des Handwerksbetriebes angefordert wurde. Ansonsten sind die Kosten erst im Jahr der Leistungserbringung steuerlich absetzbar.